

Zeitschrift: Mobile : die Fachzeitschrift für Sport
Band: 7 (2005)
Heft: 3

Artikel: Damit "das" nicht passiert!
Autor: Mathys, René
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-992239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwimmunterricht I

■ **Unfallhergang:** Eine junge Lehrerin, erst seit drei Wochen im Schuldienst, besucht das Schulschwimmbad und übergibt ihre Klasse der Sportlehrerin für den Schwimmunterricht. Erst mehrere Minuten nach Ende der Lektion wird das Fehlen eines Schülers bemerkt; er liegt bewusstlos am Grund des Schwimmbeckens.

■ **Unfallfolgen:** Trotz Reanimationsversuchen der Sportlehrerin verstirbt das Kind im Spital.

■ **Unfallumstände:** Der betroffene Schüler konnte nicht schwimmen und war zudem fremdsprachig. Es wurde unterlassen, einerseits den tiefen Teil des Schwimmbeckens zu markieren und andererseits die Schülerinnen und Schüler beim Ausstieg aus dem Wasser zu zählen.

■ **Beurteilung:** Die Sportlehrerin wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt. Die Klassenlehrerin wurde freigesprochen, da sie als unerfahrene Lehrerin der Sportlehrerin hätte vertrauen können.

■ **Lehre:** Beim Schwimmunterricht speziell die Nichtschwimmer ständig beobachten.

Schwimmunterricht II

■ **Unfallhergang:** Im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichts ereignet sich in einer Gruppe von fünfzehn Schülern in einem Hallenbad ein tragischer Unfall. Der als Begleit- und Aufsichtsperson anwesende Oberstufenlehrer X entdeckt im Verlaufe des vom Schwimmlehrer Z angeordneten Einschwimmens auf dem Grund des Schwimmbeckens ein vierzehnjähriges, aus den Philippinen stammendes Mädchen.

■ **Unfallfolgen:** Nach lebensrettenden Sofortmassnahmen wird das Mädchen ins Spital überführt, wo es zwei Tage später stirbt.

■ **Unfallumstände:** Dem Schwimmlehrer Z entging, dass das Mädchen erstmals an der Schwimmstunde teilnahm, so dass er den üblichen Schwimmtest für Neueingeschulte nicht anordnete.

■ **Beurteilung:** Der Schwimmlehrer wurde vom kantonalen Obergericht rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung zu einer Busse von 5000 Franken verurteilt.

Der Oberstufenlehrer X zog seinen Schuldspruch bis vors Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht* hat die Beschwerde von X gutgeheissen und festgestellt, der Unfall könne X strafrechtlich nicht zugerechnet werden – es müsse ein Freispruch erfolgen. X habe eine so genannte Garantenstellung innegehabt, da er als begleitender Lehrer die Kinder beim Einschwimmen beobachten musste. Es dürfe jedoch nicht vom Ertrinken des Mädchens gleichsam im Umkehrschluss auf eine Sorgfaltswidrigkeit von X geschlossen werden. X habe eine Gefährdung des Mädchens nach den konkreten Umständen und seinen Kenntnissen weder voraussehen können noch müssen. Vielmehr habe er seine Beobachtung auf die allgemeinen Gefahren beim Einschwimmen schwimmfähiger Schüler ausrichten dürfen und habe demzufolge seine Aufsichtsfunktion nicht in einer Weise wahrnehmen müssen, wie sie bei Schwimmunfähigkeit, zweifelhafter Schwimmfähigkeit oder bei Kleinkindern erforderlich wäre. Das Unterlassen spezieller Vorsichtsmassnahmen könne X demzufolge nicht als Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden.

■ **Lehren:** Vor dem Schwimmunterricht die Schwimmfähigkeit der Teilnehmer sorgfältig abklären und allfällige Begleit-/Aufsichtspersonen darüber informieren.

*Bundesgerichtsurteil vom 14.4.1997 (65.376/1996)

Unfälle im Wasser

Damit «das» nicht

Bei einem Zwischenfall im Wasser muss immer mit dem Schlimmsten gerechnet werden. Verantwortliche berücksichtigen Vorsichtsmassnahmen oft zu wenig. Die im Folgenden beschriebenen Unfälle sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern haben sich leider so zugetragen. René Mathys, Regula Stöcklin

passiert!

Flossfahrt

■ **Unfallhergang:** Eine Gruppe von zwei Erwachsenen sowie sechs Kindern und Jugendlichen machen auf einem selbst gebauten Floss eine Flussfahrt. Beim Versuch, den Anker zu werfen, kentert das Gefährt rund zwanzig Meter vom Ufer entfernt.

■ **Unfallfolgen:** Ein Jugendlicher ertrinkt, die sieben übrigen Personen können sich ans Ufer retten.

■ **Unfallumstände:** Die nachträglichen Untersuchungen haben ergeben, dass das Floss erhebliche technische Mängel aufwies. Als eigentliche Unfallursache wurde die Ankerleine ermittelt, die viel zu kurz war, so dass das Floss nach hinten kippte und unter Wasser gezogen wurde.

Auf diesem Flussabschnitt ist für ein Floss eine kantonale Bewilligung notwendig, diese wurde nicht eingeholt. Erteilt wird diese Bewilligung unter anderem nur dann, wenn für alle Mitfahrenden eine Rettungsweste vorhanden ist. Keiner der acht Personen trug eine Rettungsweste.

■ **Beurteilung:** Der Flossführer und sein Vorgesetzter, der die Flossfahrt bewilligte, wurden wegen fahrlässiger Tötung zu bedingten Gefängnisstrafen verurteilt.

■ **Lehren:** Bei der Benützung von Seen und Flüssen kantonale Vorschriften beachten. Bei Floss- und Bootsfahrten immer Rettungswesten tragen.

Strandbad

■ **Unfallhergang:** Zwei Jugendliche schwimmen bis zu den rund fünfzig Meter vom Strand entfernten Bogen, die den zum Baden bestimmten Sektor des Sees abgrenzen. Auf dem Rückweg verschwindet der eine plötzlich im Wasser, nachdem er seinen geschwächten Freund einige Zeit gestützt hatte. Dieser wird von einem anderen Badenden ans Ufer gezogen und gerettet.

■ **Unfallfolgen:** Nach dreimaligem Tauchen kann der Jugendliche aus dem See geborgen werden. Trotz Wiederbelebungsversuchen verstirbt der junge Mann wenige Stunden später im Spital.

■ **Unfallumstände:** Ein Mädchen machte den Badmeister, der zu diesem Zeitpunkt die Strandaufsicht hatte, auf den Zwischenfall aufmerksam. Ein zehnjähriger Knabe wurde mit unklaren Informationen losgeschickt, um die übrigen Badmeister zu alarmieren. Dadurch ging wertvolle Zeit verloren, bis sich die Retter in einem Boot auf die Suche nach dem Vermissten machten.

■ **Beurteilung:** Der Badmeister, der den Strand beaufsichtigte, wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt.

Ein weiterer Badmeister und der Chef des Strandbades wurden freigesprochen.

■ **Lehre:** Badaufsicht erfordert Verantwortungsbewusstsein und Konzentration: Kurze Einsatzzeiten vorsehen.

Die Fälle Schwimmunterricht I, Flossfahrt und Strandbad wurden von kantonalen Gerichteninstanzen, der Fall Schwimmunterricht II dagegen vom Bundesgericht behandelt.